

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.04.2012

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntgabe der Abfallbilanz 2009	95
Bekanntgabe der Abfallbilanz 2010	96
Bekanntgabe der Abfallbilanz 2011	97

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	1. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung	98
	Bebauungsplan Nr. 119 „Oedeme-Süd“, 1. Änderung	98
	Flächennutzungsplan, 68. Änderung „Auf dem Lüttmer“	100
Stadt Bleckede	Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung der Stadt Bleckede	101
Gemeinde Adendorf	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Adendorf	101
Samtgemeinde Amelinghausen	Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen	102
	Berichtigung der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Amelinghausen ...	105
	17. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall und Auslagenentschädigung	106
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Bardowick	106
	Haushaltssatzung 2012 des Flecken Bardowick	107
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Barum	108
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtersen	109
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Gellersen	111
	Hinweiskanntmachung der Samtgemeinde Gellersen, 44. Änderung Flächennutzungsplan, OT Kirchgellersen (Wappenhorner Weg)	112
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Kirchgellersen	113
	Hinweiskanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen, Bebauungsplan Nr. 14 „Wappenhorner Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift	114
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Reppenstedt	115
	Hinweiskanntmachung der Gemeinde Reppenstedt, Bebauungsplan Nr. 36 „Bei den Klosterkämpfen“	116
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Südergellersen	117
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Ilmenau	118
	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung der Gemeinde Deutsch Evern	119
Samtgemeinde Ostheide	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Barendorf	120
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Reinstorf	122
	Bebauungsplan „Altdorf Radenbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Thomasburg	123

Fortsetzung auf Seite 94

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Scharnebeck.	125
	Haushaltssatzung 2012 des Flecken Artlenburg	125
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Brietlingen	126
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Echem	127
	Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Hittbergen.	128

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

GfA Lüneburg - gkAöR	Satzung über die Gültigkeit der Abfall- und Abfallgebührensatzungen . . .	129
	Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates	129

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Landkreis Lüneburg	Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau- Niederung in Echem.	130
LGLN	Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke	130
Planungsverband Gewerbegebiet B 4	Haushaltssatzung 2012 für den Planungsverband Gewerbegebiet B 4. . .	131

Bekanntgabe der Abfallbilanz für das Jahr 2009 gemäß § 20 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg (Landkreis Lüneburg ohne die Stadt Lüneburg) mit Vergleichszahlen des Vorjahres

lfd. Nr.	Jahr Einwohner, zum 30 Juni	2008		2009	
		t/a	104.146 kg/E*a	t/a	104.065 kg/E*a
1.1	Hausmüll	17.246	165,6	17.166	165,0
1.2	Sperrmüll	4.759	45,7	4.647	44,6
1.3	hm-ahnl.-Abfall	4.227	40,6	1.357	13,0
1.4	Kleinmengen	0	0,0		0,0
1.5	Kehricht	2	0,0	0	0,0
1.6	Abfall aus Wasserreinigung	43	0,4	22	0,2
1.7	prod.spöz.Abfall	34	0,3	15	0,1
1.8	Bauabfall	1.807	17,4	1.541	14,8
1.8	Summe dep. Abfall	28.117	270,0	24.747	237,8
1.9	Problemabfall	316	3,0	162	1,6
1.	Summe Abfall zur Beseitigung	28.433	273,0	24.909	239,4
2.1	Altpapier	7.552	72,5	7.902	75,9
2.2	Altglas	2.174	20,9	2.432	23,4
2.3	Altmetall	943	9,1	1.207	11,6
2.4	Altholz	6.018	57,8	6.253	60,1
2.5	Kompostierbarer Abfall	13.387	128,5	11.333	108,9
2.5.1	davon Grünabfall	10.950	105,1	8.723	83,8
2.5.2	davon Bioabfall	2.437	23,4	2.610	25,1
2.6	Kunststoffabfall	3.748	36,0	3.843	36,9
2.	Summe Abfall zur Verwertung	33.821	324,7	32.971	316,8
3.	Summe Abfall, gesamt	62.254	597,8	57.879	556,2

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Haushalts-Großgeräte	46,8 t	54,6 t
Kühlgeräte	103,2 t	134,4 t
Unterhaltungselektronik	297,6 t	381,0 t
Gasentladungslampen	7,2 t	8,4 t
Haushaltskleingeräte	27,0	t 37,8 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Abfall zur Beseitigung wurde überwiegend auf der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick beseitigt. Der Anteil des Abfalls zur Verwertung an der gesamten angefallenen Abfallmenge beträgt für das Bilanzjahr ca. 58 % (2008: ca. 57 %). Abfall zur Verwertung wurde zugelassenen Verwertungsanlagen, Problemabfall entsprechenden Sonderabfallentsorgungsanlagen zugeführt.

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.842.027,77 € (2008: 6.220.390,73 €; + 10,0 %).

Lüneburg, den 9. Februar 2012

Im Auftrag
(Reisgies)

Bekanntgabe der Abfallbilanz für das Jahr 2010 gemäß § 20 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg (Landkreis Lüneburg ohne die Stadt Lüneburg) mit Vergleichszahlen des Vorjahres

lfd. Nr.	Jahr Einwohner, zum 30 Juni	2009		2010	
		t/a	104.065 kg/E*a	t/a	104.217 kg/E*a
1.1	Hausmüll	17.166	165,0	17.289	166,1
1.2	Sperrmüll	3.935	37,8	3.935	37,8
1.3	hm-ahnl.-Abfall	1.189	11,4	1.189	11,4
1.4	Kleinmengen		0,0		0,0
1.5	Kehricht	0	0,0	0	0,0
1.6	Abfall aus Wasserreinigung	73	0,7	73	0,7
1.7	prod.spez.Abfall	23	0,2	23	0,2
1.8	Bauabfall	2.073	19,9	2.073	19,9
1.8	Summe dep. Abfall	24.459	235,0	24.582	236,2
1.9	Problemabfall	162	1,6	139	1,3
1.	Summe Abfall zur Beseitigung	24.620	236,6	24.721	237,6
2.1	Altpapier	8.100	77,8	8.100	77,8
2.2	Altglas	2.432	23,4	?	
2.3	Altmetall	719	6,9	719	6,9
2.4	Altholz	5.862	56,3	5.862	56,3
2.5	Kompostierbarer Abfall	11.353	109,1	11.353	109,1
2.5.1	davon Grünabfall	10.103	97,1	8.708	83,7
2.5.2	davon Bioabfall	2.645	25,4	2.645	25,4
2.6	Kunststoffabfall	4.024	38,7	3.993	38,4
2.	Summe Abfall zur Verwertung	33.884	325,6	41.379	397,6
3.	Summe Abfall, gesamt	58.504	562,2	66.100	635,2

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	<u>2009</u>	<u>2010</u>
Haushalts-Großgeräte	54,6 t	74,0 t
Kühlgeräte	134,4 t	103,8 t
Unterhaltungselektronik	381,0 t	329,4 t
Gasentladungslampen	8,4 t	7,8 t
Haushaltskleingeräte	37,8	t 37,2 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Abfall zur Beseitigung wurde überwiegend auf der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick beseitigt. Der Anteil des Abfalls zur Verwertung an der gesamten angefallenen Abfallmenge beträgt für das Bilanzjahr ca. 63 % (2009: ca. 58 %). Abfall zur Verwertung wurde zugelassenen Verwertungsanlagen, Problemabfall entsprechenden Sonderabfallentsorgungsanlagen zugeführt.

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.154.814,24 € (2009: 6.842.027,77 € ;+ 4,6 %)

Lüneburg, den 9. Februar 2012

Im Auftrag
(Reisgies)

Bekanntgabe der Abfallbilanz für das Jahr 2011 gemäß § 20 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg (Landkreis Lüneburg ohne die Stadt Lüneburg) mit Vergleichszahlen des Vorjahres

lfd. Nr.	Jahr Einwohner, zum 30 Juni	2010		2011	
		t/a	104.217 kg/E*a	t/a	104.484 kg/E*a
1.1	Hausmüll	17.289	166,1	17.163	164,3
1.2	Sperrmüll	3.935	37,8	4.419	42,3
1.3	hm-ahnl.-Abfall	1.189	11,4	3.011	28,8
1.4	Kleinmengen		0,0		0,0
1.5	Kehricht	0	0,0	10	0,1
1.6	Abfall aus Wasserreinigung	73	0,7	69	0,7
1.7	prod.spez.Abfall	23	0,2	6	0,1
1.8	Bauabfall	2.073	19,9	1.828	17,5
1.8	Summe dep. Abfall	24.582	235,9	26.506	253,7
1.9	Problemabfall	139	1,3	192	1,8
1.	Summe Abfall zur Beseitigung	24.721	237,2	26.697	255,5
2.1	Altpapier	8.100	77,7	8.261	79,1
2.2	Altglas	?	?	2.476	23,7
2.3	Altmetall	719	6,9	663	6,3
2.4	Altholz	5.862	56,2	4.117	39,4
2.5	Kompostierbarer Abfall	11.353	108,9	11.636	111,4
2.5.1	davon Grünabfall	8.708	83,6	8.947	85,6
2.5.2	davon Bioabfall	2.645	25,4	2.689	25,7
2.6	Kunststoffabfall	3.993	38,3	4.094	39,2
2.	Summe Abfall zur Verwertung	41.379	397,0	42.882	410,4
3.	Summe Abfall, gesamt	66.100	634,3	69.580	665,9

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Haushalts-Großgeräte	74,0 t	68,4 t
Kühlgeräte	103,8 t	89,4 t
Unterhaltungselektronik	329,4 t	307,8 t
Gasentladungslampen	7,8 t	8,4 t
Haushaltskleingeräte	37,2 t	33,6 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Abfall zur Beseitigung wurde überwiegend auf der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick beseitigt. Der Anteil des Abfalls zur Verwertung an der gesamten angefallenen Abfallmenge beträgt für das Bilanzjahr ca. 62 % (2010: ca. 63 %). Abfall zur Verwertung wurde zugelassenen Verwertungsanlagen, Problemabfall entsprechenden Sonderabfallentsorgungsanlagen zugeführt.

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.847.894,37 (2010: 7.154.814,24 €; - 4,3 %)

Lüneburg, den 21. März 2012
 Im Auftrag
 (Reisgies)

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.05.1996, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.02.2012 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011 wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Reinigungsklasse II (einmal wöchentlich)

Papenstraße
Scherenschleiferstraße

Reinigungsklasse III (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Neu eingefügt werden folgende bautechnisch hergestellte Straßen:

Charlotte – Huhn – Straße, soweit nicht Reinigungsklasse III a
Jean – Leppin – Straße, soweit nicht Reinigungsklasse III a
Niklas – Luhmann – Straße, soweit nicht Reinigungsklasse III a
Schmiedestraße
Weberstraße
Stellmacherstraße, soweit nicht Reinigungsklasse II a
Sattlerstraße
Korbmacherstraße
Am Alten Bauhof
Im Hegen, soweit nicht Reinigungsklasse III a
In der Lau, soweit nicht Reinigungsklasse III a
Saatkamp, soweit nicht Reinigungsklasse III a
Triftweg, soweit nicht Reinigungsklasse III a
Sonnenhang, soweit nicht Reinigungsklasse III a

Reinigungsklasse III a (Reinigung einmal in zwei Wochen durch die Anlieger)

Neu eingefügt werden folgende bautechnisch hergestellte Straßen:

Charlotte – Huhn – Straße, Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/55 und
Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/52
Jean – Leppin – Straße, Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/49 und
Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/45
Niklas – Luhmann – Straße, Wohnweg beginnend am Wendehammer vor Flurstück 18/78
Stellmacherstraße, Wohnweg vor den Hausnummern 54 und 56
Im Hegen, Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/244
In der Lau, Wohnweg beginnend im Kurvenbereich vor Flurstück 18/331
Saatkamp, Wohnwege vor den Flurstücken 149/14 und 140/16
Triftweg, Flurstück 37/21, Flur 1, Gemarkung Häcklingen
Sonnenhang, Wohnweg beginnend im Wendehammer und endend am Alten Hessenweg

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Mädge
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 119 „Oedeme-Süd“, 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 119 „Oedeme-Süd“, 1. Änderung nebst Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

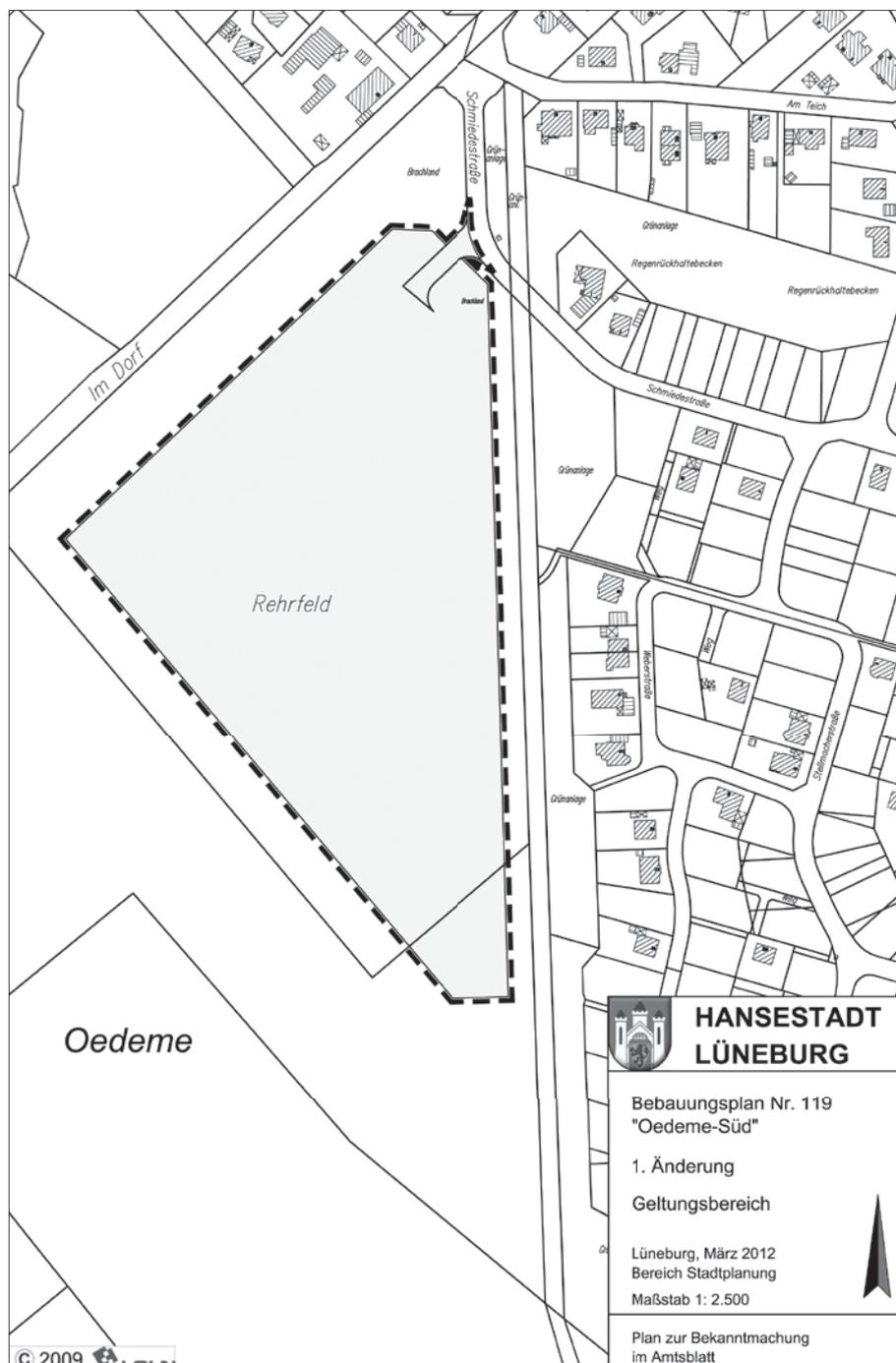
Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 119 „Oedeme-Süd“, 1. Änderung in Kraft.

Lüneburg, 30.03.2012
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Gundermann



Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 06.10.2011 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Auf dem Lüttmer“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 12.03.2012 – RV LG.24-502. 4-21101-2-LG/9/11-Lün-68 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Auf dem Lüttmer“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Auf dem Lüttmer“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

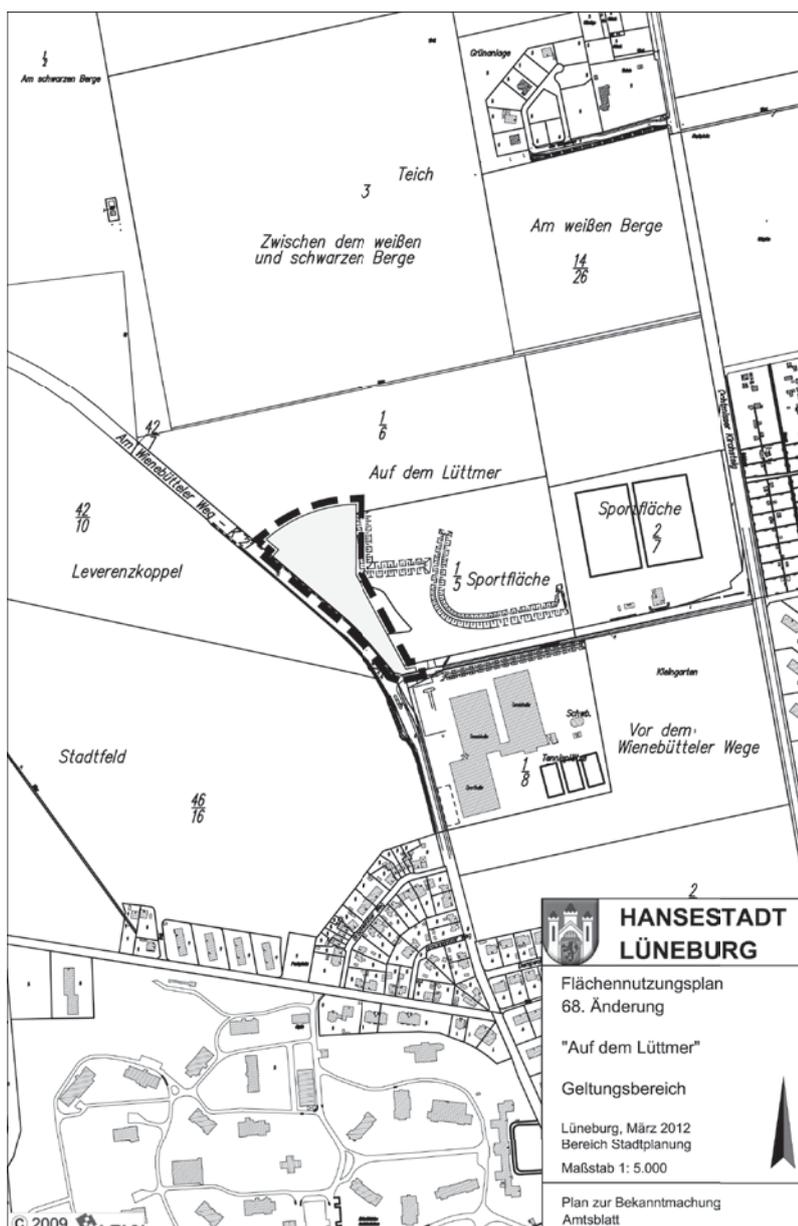
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Auf dem Lüttmer“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 29.03.2012
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Satzung zur 5. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede vom 22. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede am

22. März 2012 folgende 5. Änderung zu Entschädigungssatzung vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18.12.2008, erlassen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1

wird um folgende Punkte erhöht bzw. ergänzt:

Punkt 13: Betreuer/in Kinderfeuerwehr	25,00 €
Punkt 14: Beauftragte/r Kleiderkammer	25,00 €
Punkt 15: Beauftragte/r Pressearbeit	25,00 €

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Bleckede, den 22. März 2012
Jens Böther
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 12. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.412.212,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.296.264,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	885.752,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	700,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.994.250,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.229.115,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.369.552,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	797.850,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	193.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v.H.
2. Gewerbesteuer	315 v.H.

Adendorf, 12. März 2012
Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2012 bis 26.04.2012 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 28.03.2012
Thomas Maack
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen

§ 1

Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe, Rehlingen und Soderstorf bilden die Samtgemeinde.
- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2

Name und Sitz

Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Amelinghausen. Sie hat ihren Sitz in Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Die Samtgemeinde hat das Wappen der Mitgliedsgemeinde Amelinghausen angenommen. Das Wappen zeigt im Schild von Gold über rotem Schildfuß:
 1. Im oberen goldenen Felde ein wachsender, blauer Löwenrumpf mit roter Bewehrung, in der rechten Pranke ein rotes Schwert haltend.
 2. Im roten Schildfuß drei hängende, goldene Eicheln an einem gemeinsamen Zweig.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Amelinghausen und die Umschrift Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg.

§ 4

Zuständigkeit der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben.
- (2) Die Samtgemeinde übernimmt die Aufgaben des Fremdenverkehrs und der Kulturförderung aller Mitgliedsgemeinden sowie die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages und des Kurbeitrages (§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (3) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5

Der Samtgemeinderat

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

Sind Samtgemeindebürgermeister/in sowie seine/ihre Stellvertreter verhindert, führt der/die an Lebensjahren älteste anwesende und dazu bereite Beigeordnete den Vorsitz.

§ 7

Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin

- (1) Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Amelinghausen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin:
 1. über die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. über Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach Maßgabe der betreffenden Dienstanweisung
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 2.000,00€
 - Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 10.000,00 €
 3. über den Abschluss von Versicherungsverträgen,
 4. über die Heranziehung zu Gemeindeabgaben sowie die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
 5. über die Erteilung von Prozessvollmachten,
 6. über die Einlegung von Rechtsbehelfen,
- (3) Sobald die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 Ziffer 2 überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.

§ 8

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters / der Samtgemeindebürgermeisterin und Aufgaben

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin wird durch den/die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten. Sie vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Im Übrigen wird der / die Samtgemeindebürgermeister/in in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch seinen/ihren allgemeine/n Vertreter/in vertreten.
- (3) Die Geschäftsbereichsleiter/innen der Samtgemeindeverwaltung vertreten den Samtgemeindebürgermeister / die Samtgemeindebürgermeisterin innerhalb ihres Geschäftsbereiches, soweit es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche oder gerichtliche Vertretung i.S.d. Abs. 2 handelt.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen, in Pressemitteilungen oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen nach Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Amelinghausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Amelinghausen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Amelinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11
Bürgerbefragung

- (1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Bürgerbefragungen sind bei Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Samtgemeinderates und des Samtgemeindeausschusses sowie der Beschäftigten der Samtgemeindeverwaltung unzulässig.
- (3) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Der Samtgemeindebürgermeister / Die Samtgemeindebürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- (4) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 12
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Samtgemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch:

Jugendratssitzungen,
Projekte für Kinder und Jugendliche.

§ 13
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Das aktuelle Ortsrecht wird auf der Homepage unter www.aminghausen.de veröffentlicht.

§ 14
Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Amelinghausen vor dem Rathaus Amelinghausen vorgenommen. Die Dauer dieses Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist. Nachrichtlich erfolgen sonstige Bekanntmachungen durch Aushang auch an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden und durch Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen (www.aminghausen.de) veröffentlicht.

§ 15
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form genannt sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 20. März 2012
Samtgemeinde Amelinghausen
- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)

Berichtigung

(Versehentlich wurde im Amtsblatt 3a die Haushaltssatzung der Gemeinde Amelinghausen als Haushaltssatzung der Samtgemeinde Amelinghausen abgedruckt).

Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Amelinghausen Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.176.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.176.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.950.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.894.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	846.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.086.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.200,00 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **240.500,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2012 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **900.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 360 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag	340 v. H.

Amelinghausen, den 30. Januar 2012
 Gemeinde Amelinghausen
 - Helmut Völker -
 (Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22. Februar 2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 11 erteilt worden. Der Haushaltsplan kann ab sofort von jedermann eingesehen werden bei der
 Samtgemeinde Amelinghausen Rathaus, Zimmer 8
 Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen

Amelinghausen, den 14. März 2012
 - gez. Zimmer -

17. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 20.03.2011 folgende 17. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel I

§ 5

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut

Die oder der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die / die ehrenamtliche Umweltbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten die / der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die / der ehrenamtliche Umweltbeauftragte eine monatliche Fahrtkostenentschädigung von 20,00 € pauschal. Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6

Absatz 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Erstattung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde begrenzt; die Erstattung nach Abs. 2 Satz 3 beträgt pauschal 15,00 € pro Stunde.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2012 in Kraft.

Amelinghausen, den 20.03.2012
Samtgemeinde Amelinghausen
- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.205.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.250.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	12.179.100,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	12.057.500,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.913.800,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.359.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	472.300,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.010.800,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.793.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.687.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 719.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird mit 32 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 07.02.2012
Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 29. Februar 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. April 2012 bis 23. April 2012 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 02. März 2012
Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 25. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

<u>1.</u>	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.173.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.453.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2.</u>	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	7.287.300,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	7.344.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.848.900,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.863.900,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	338.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.458.300,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 325 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 325 v. H. |

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 25.02.2012
Luhmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27. März 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. April 2012 bis 23. April 2012 in der Gemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 28.03.2012
Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.551.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.564.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>		
2.1	der Einzahlungen auf	1.743.600,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.827.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.477.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.405.300,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	266.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	422.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) Hebesatz 425 v. H.
 - b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) Hebesatz 425 v. H.
2. Gewerbesteuer Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Barum, 22. März 2012
Rödenbeck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04. April 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. April 2012 bis 23. April 2012 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 05.04.2012
Rödenbeck
Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechterzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechterzen in seiner Sitzung am 28. März 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von 5,00 €
 - b) Für jede Sitzung des Rates /des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €Von der Regelung nach Buchst. a) ist der Bürgermeister ausgeschlossen.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs.1 Buchst. b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).

§3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die stellv. Bürgermeister(innen), die/der Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister 200,00 €
 - b) für die stellv. Bürgermeister(innen) je 50,00 €
 - c) für den Verw.-Vertr. des Bürgermeisters 100,00 €
 - d) für den Fraktionsvorsitzenden 10,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält
- | | |
|--|----------|
| a) die/der 1. stellv. Bürgermeister | 100,00 € |
| b) die/der Verw.-Vertr. des Bürgermeisters | 200,00 € |
- und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeisterin gezahlt.
- (4) Für die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§4

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
- | | |
|--|---------|
| a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister | 50,00 € |
| b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 12,00 € |
| c) die/der 2. Stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister | 12,00 € |
| d) die Verwaltungsvertretung im Amt | 12,00 € |
- (2) Der Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters gilt § 3 Abs. 3 entsprechend, wobei an den Vertreter die Pauschale nach §4 Abs. 1 gezahlt wird.
- (4) Ein Anspruch auf eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entfällt.

§5

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung.
- (3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§6

Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§7

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Reisekosten), höchstens 11,00 € pro Tag.
- (2) Die Verdienstaufschlagentschädigung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Höchstbetrag je Stunde | 11,00 € |
| b) Höchstbetrag pro Tag | 31,00 € |
- Für Reisekosten gilt § 5 entsprechend.
- (3) Für Protokollführung in den Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EURO gezahlt.

§8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.03.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.03.2007 außer Kraft.

Mechtersen, den 28. März 2012
Uwe Luhmann
Bürgermeister

G.S.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.431.300,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.431.300,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	39.600,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	39.600,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.894.200,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.663.700,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	94.200,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	641.100,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	495.900,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	323.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 495.900,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 50 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, den 12.03.2012

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

SG.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.03.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis zum 23.04.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 03.04.2012

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

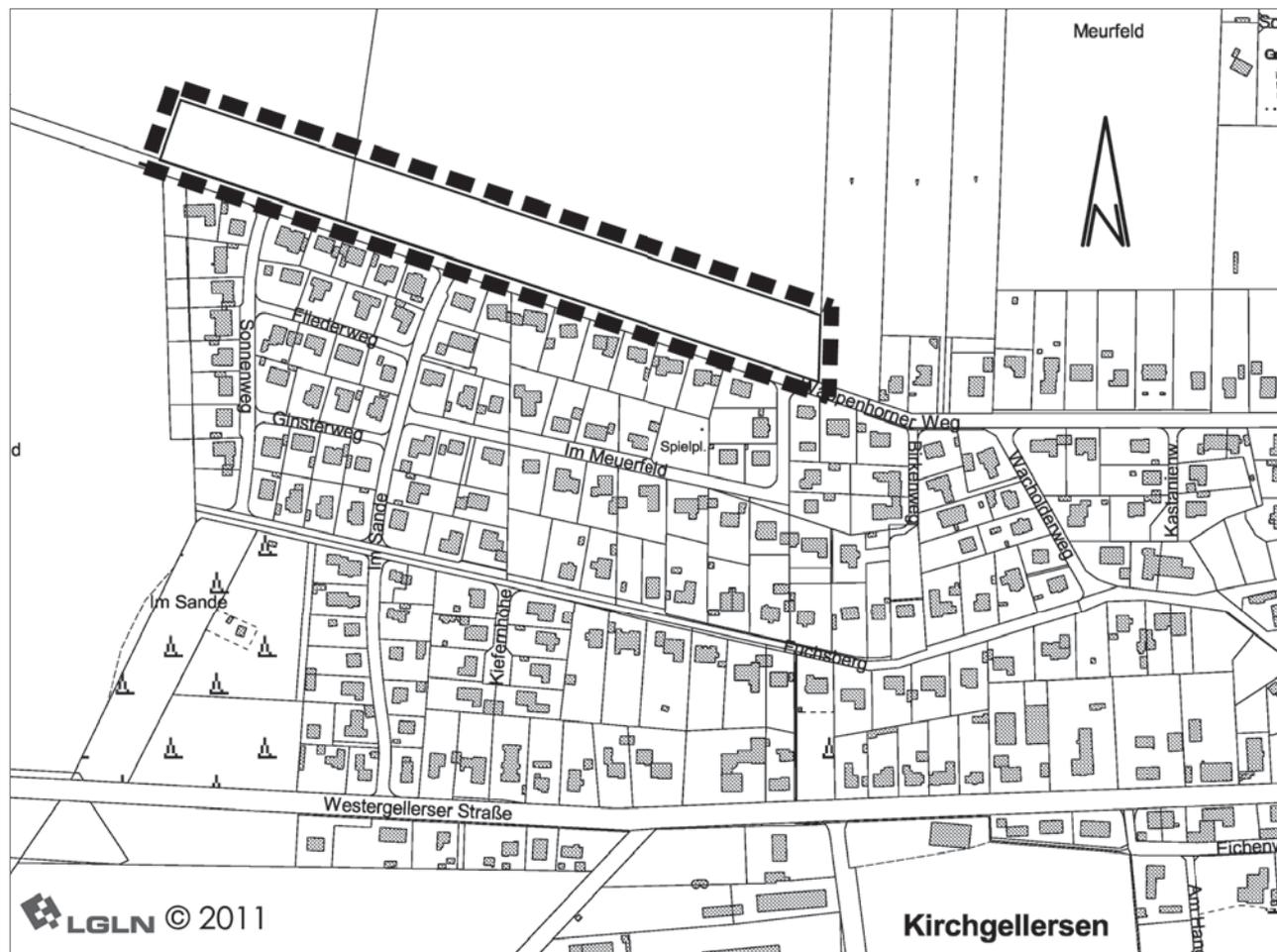
Hinweisbekanntmachung

44. Änderung Flächennutzungsplan, OT Kirchgellersen (Wappenhorner Weg)

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2012 den Feststellungsbeschluss zur 44. Änderung Flächennutzungsplan, den Bereich der Gemeinde Kirchgellersen betreffend, gefasst.

Mit Verfügung vom 30.03.2012 (Az. 60-R12600014/3) hat der Landkreis Lüneburg die Änderung genehmigt.

Die Änderungsfläche ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht liegt in Zimmer 15 (Bauverwaltung) im Rathaus in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Änderung wird Auskunft gegeben.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, den
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 21.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.818.100,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.818.100,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.130.000,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.130.000,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.012.400,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.658.000,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.072.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.086.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 755.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Kirchgellersen, den 21.03.2012

Conrad

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis zum 23.04.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 03.04.2012

Conrad

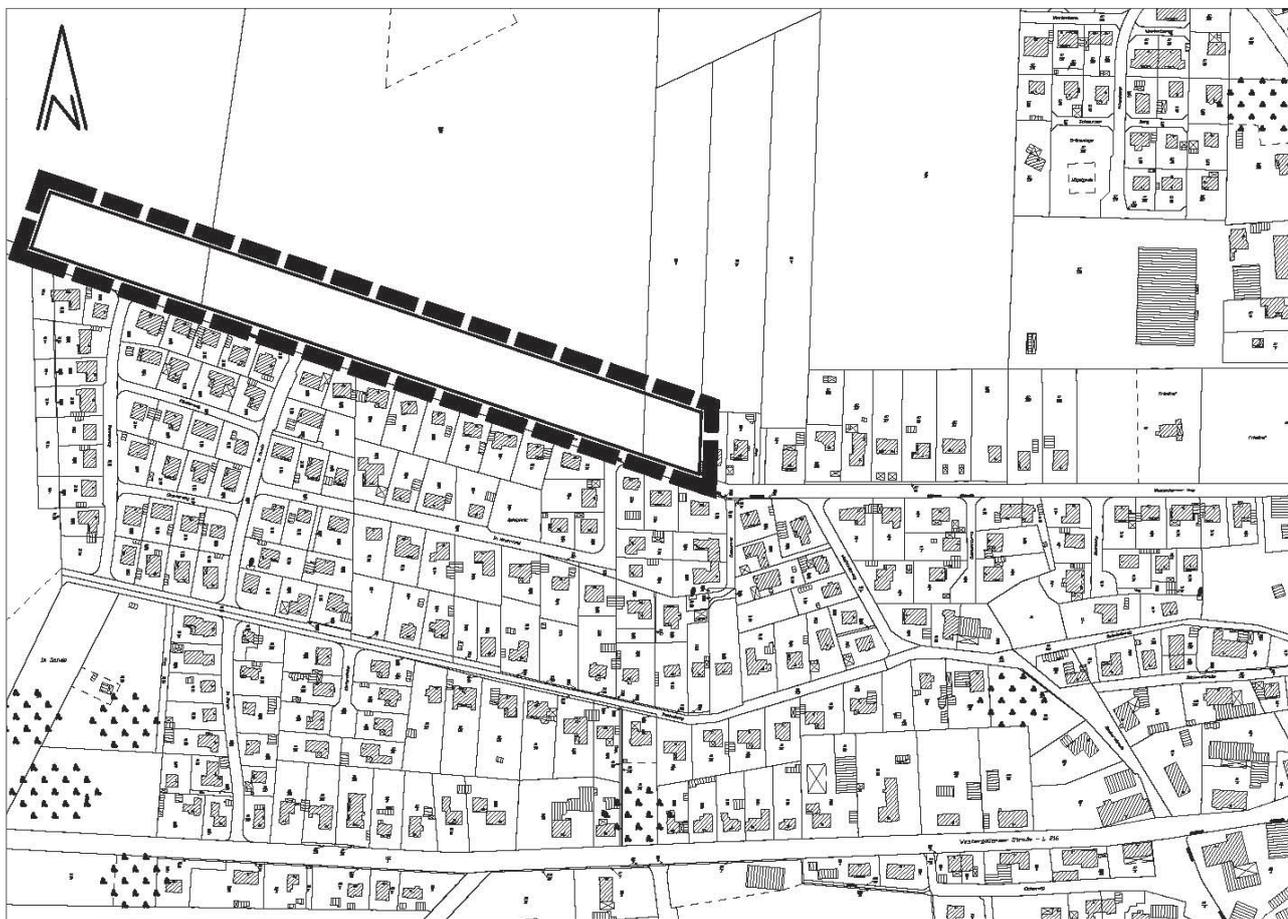
Gemeindedirektor

Hinweisbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 14 „Wappenhorner Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 14 „Wappenhorner Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 14 „Wappenhorner Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung liegt im Gemeindebüro, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Wappenhorner Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Kirchgellersen in Kraft.

Kirchgellersen, den 27.03.2012
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.435.700,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.435.700,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.299.600,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.299.600,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.110.200,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.135.300,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.352.400,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	721.300,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.700,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 305.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Reppenstedt, den 22.03.2012

Stille

Gemeindedirektorin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis zum 23.04.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 03.04.2012

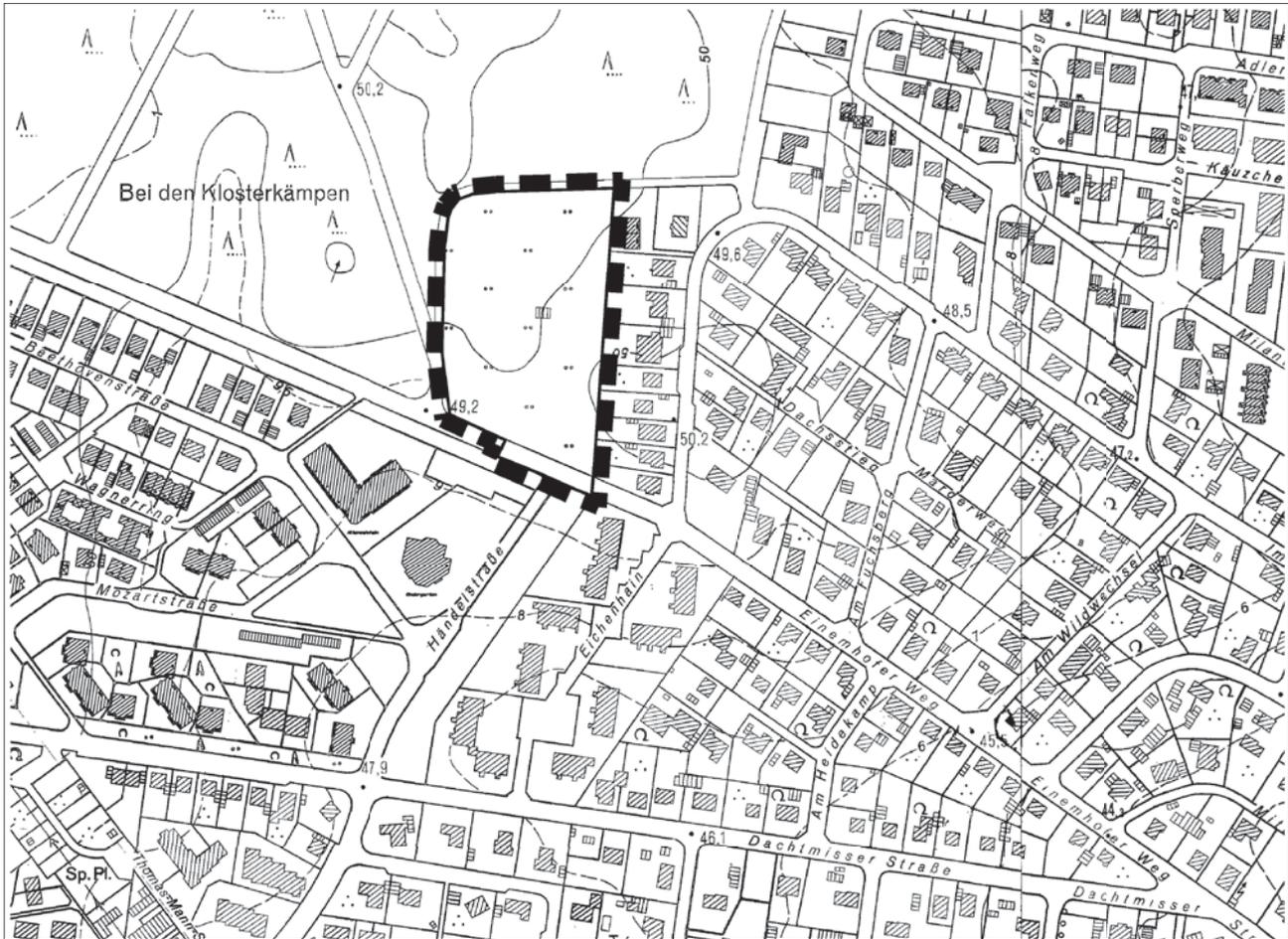
Stille

Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung Bebauungsplan Nr. 36 „Bei den Klosterkämpfen“

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 36 „Bei den Klosterkämpfen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 36 „Bei den Klosterkämpfen“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Bei den Klosterkämpfen“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Reppenstedt in Kraft.

Reppenstedt, den 23.03.2012
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Südergellersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.407.300,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.407.300,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.336.600,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.268.100,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Südergellersen, den 23.02.2012
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 02.03.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 151210/53 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis zum 23.04.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südergellersen, 08.03.2012
Bahlburg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.038.800,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.038.800,-- Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	970.200,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	946.900,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.800,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	135.600,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	800,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westergellersen, den 01.03.2012

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis zum 23.04.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtrisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 21.03.2012

Nischk

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.410.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.410.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.277.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.869.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	535.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	798.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	735.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.139.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.139.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 298.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 870.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 29,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt.

Melbeck, den 27.02.2012
Samtgemeinde Ilmenau
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13.03.2012 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.14.20 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 03.04.2012
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Absatz 1 und 2 erhalten folgende geänderte Fassung:

- (1) Die nachschulische Betreuung in der Gemeinde Deutsch Evern dient vorrangig der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Alter von 6 bis 12 Jahren der Grundschule Deutsch Evern. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sofern und solange darüber hinaus freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese zunächst an Kinder im Alter bis 12 Jahre mit Wohnort Deutsch Evern aus weiterführenden Schulen und darüber hinaus aus Nachbargemeinden an Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren vergeben werden.
- (2) Die Betreuung beinhaltet einen pädagogischen Mittagstisch. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagstisch ist verpflichtend.

§ 2

erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Kinder für die Zeit von 12:45 Uhr bis 14:00 Uhr anzumelden.
- (3) In den Osterferien, in 3 Wochen der Sommerferien sowie in den Herbstferien findet eine ganztägige Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (4) In den Weihnachtsferien und in 3 Wochen der Sommerferien bleibt der pädagogische Mittagstisch geschlossen.

§ 3

Absatz 1 und 2 erhalten folgende geänderte Fassung:

- (1) Folgende Gebühren sind für die Inanspruchnahme der pädagogischen Betreuung zu entrichten:

Monatsbeiträge			
		Kernzeit	bis 14 Uhr
Tag	1	50,00 €	19,00 €
Tage	2	100,00 €	38,00 €
Tage	3	125,00 €	48,00 €
Tage	4	150,00 €	58,00 €
Tage	5	175,00 €	67,00 €

- (2) Für das Mittagessen ist ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Lieferanten abzuschließen, durch den weitere Kosten entstehen. Anmeldung und Abrechnung erfolgt direkt mit dem Lieferanten.

§ 4

Zahlung, Abmeldung und Kündigung

Absatz 4 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum 31.01. und zum 31.07. des Jahres erfolgen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der/die Gemeindedirektor/in.

§ 4

erhält neuen Absatz 7

Kinder, für die 2 Monate keine Gebühren gezahlt wurden, sind vom Besuch auszuschließen.

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Deutsch Evern, den 21.03.2012

Benecke

Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. die in § 4 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Barendorf, am 27. März 2012
Sievers
Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Barendorf

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a NBauO	25,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	25,00
3.	Ausstellung einer Genehmigung gemäß	
	a) § 19 BauGB	25,00
	b) § 22 BauGB	25,00
	c) § 144 BauGB	25,00
	d) § 172 BauGB	25,00

- | | | |
|----|--|-------|
| 4. | Ausstellung eines Zeugnisses gemäß | |
| | a) 20 (2) BauGB | 25,00 |
| | b) 22 (6) BauGB | 25,00 |
| | c) 145 (6) BauGB | 25,00 |
| | d) 172 (1) BauGB | 25,00 |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 25,00 -100,00 | |

Haushaltssatzung der Gemeinde Reinstorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|---------------------------------|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 705.500,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | 732.800,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 659.500,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 630.000,00 € |
| 2.1 | der Einzahlungen für Investitionen | 1.382.000,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen für Investitionen | 105.000,00 € |
| 2.1 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 12.200,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| | | 350 v.H. |

Reinstorf, am 19. Dezember 2011
 Rainer Sievers
 Stellvertr. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16.02.2012 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/83 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.04.2012 bis 25.04.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinstorf, 02.03.2012
 Sievers
 Stellvertr. Gemeindedirektor

Ortsplanung Thomasburg

Bebauungsplan „Altdorf Radenbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. 10. 2011 den Bebauungsplan „Altdorf Radenbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 i. V. mit 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan „Altdorf Radenbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Altdorf Radenbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Thomasburg, Dannhopweg 5, 21401 Thomasburg oder bei der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hin.

Thomasburg, den 23. März 2012
Schröder
Bürgermeister

Gemeinde Thomasburg, OT Radenbeck

Bebauungsplan "Radenbeck Altdorf"
mit örtlicher Bauvorschrift



M. 1 : 4.000



Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg
Tel.: 0 43 31 / 22 18 464
Fax: 0 43 31 / 22 18 466
E-mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
© 2009  LGLN

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 22.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.270.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.270.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	28.400 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.811.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.794.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	257.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.386.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	445.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

Scharnebeck, 23.02.2012
 Samtgemeinde Scharnebeck
 Laars Gerstenkorn
 Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 N FAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 02.03.2012 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/90 erteilt .

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 13.04.2012 bis 23.04.2012 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 12.04.2012
 Laars Gerstenkorn
 Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.182.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.182.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.121.600 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.071.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	93.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Artlenburg, 01.03.2012
(Twesten)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs.2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29.03.2012 unter dem Aktenzeichen 34.41-15.12.10/91 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Flecken Artlenburg liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis 23.04.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 3 in 21380 Artlenburg öffentlich aus.

Artlenburg, 12.04.2012
Twesten
Bürgermeister

S.

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 14.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.325.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.365.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.244.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.175.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	193.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.084.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	468.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	221.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000,- Euro nicht übersteigen.

Brietlingen, 15.02.2012
(Meyn)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs.2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23.02.2012 unter dem Aktenzeichen 34.41-15.12.10/92 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Brietlingen liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis 23.04.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 2 in 21382 Brietlingen öffentlich aus.

Brietlingen, 12.04.2012
Meyn
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 494.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 511.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 64.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 64.000 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 454.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 442.800 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 134.500 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 145.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 10.000 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Echem, 17.02.2012
(Schmitter)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Echem liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis 23.04.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bäckerstraße in 21379 Echem öffentlich aus.

Echem, 12.04.2012
Schmitter
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 21.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	512.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	553.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	471.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	488.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	121.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	185.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Hittbergen, 24.02.2012
(Ritters)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hittbergen liegen gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 13.04.2012 bis 23.04.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in 21522 Hittbergen, OT Barförde, öffentlich aus.

Hittbergen, 12.04.2012
Ritters
Bürgermeister

Satzung der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts über die Gültigkeit der Abfall- und Abfallgebührensatzungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

§ 1

Rechtsgrundlage für die Satzung über die Abfallentsorgung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 5, 7, 10, 11, 12, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 10. Oktober 2005 für den Landkreis Lüneburg durch Beschluss des Kreistages in einer Sitzung vom 20. Dezember 2011 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg beschlossen.

§ 2

Rechtsgrundlage für die Satzung über die Abfallentsorgung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung in der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 535) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 21 der Satzung der Hansestadt Lüneburg vom 25.02.2010 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 08.12.2011 die 6. Änderungssatzung beschlossen.

§ 3

Gültigkeit der Abfall- und Abfallgebührensatzungen des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg

Die in § 1 und 2 genannten Satzungsänderungen vom 20.12.2011 und 08.12.2011 gelten bis auf Weiteres weiter.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bardowick, 07.03.2012

Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

gemäß § 55 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVH) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 72 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg am ____ 2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates genehmigt sind. Der Verwaltungsrat wird im Rahmen seiner nächsten Sitzung informiert.

(2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) zu zahlen.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag oder dem Stadtrat der Hansestadt angehörende Verwaltungsratsmitglieder

(1) Nicht dem Kreistag oder dem Stadtrat der Hansestadt angehörende Verwaltungsratsmitglieder erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1).

(2) Angehörigen der GfA Lüneburg gkAöR, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit beratend im Verwaltungsrat tätig sind, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bardowick, 07.03.2012

Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem

Die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.04.2011, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 07.03.2012 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In § 34 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt abweichend dazu die Hebung nach dem letzten mitgeteilten Katasterstand aus dem Jahre 2011.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Echem, den 30.03.2012
Der Verbandsvorsteher
gez. Wilhelm Hagemann

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gemäß § 39 Abs. 3 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 2. April 2012
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Flügger



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg



LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung

O.Nr. 02/12 HA. Bd. V
Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg
Landkreis Lüneburg
- Vf.-Nr. 3 06 2109 -

Lüneburg, den 28.03.2012

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dahlenburg werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke festgestellt:

Von dieser Feststellung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Flecken Dahlenburg, Gemarkung Buendorf,
Flur 1, Flurstück 441/182
Flur 2, Flurstücke 150, 299, 300, 301
Flur 3, Flurstücke 18/3, 18/5, 19/3, 19/4, 23/2, 27/14, 45/20

Gemeinde Flecken Dahlenburg, Gemarkung Eimstorf,
Flur 1, Flurstück 37/1
Flur 2, Flurstücke 8, 23/1

Gemeinde Flecken Dahlenburg, Gemarkung Dahlenburg,
 Flur 1, Flurstücke 87/9, 88/8, 89/13, 90/13, 90/15, 91/7, 91/9, 91/11, 92/9, 92/11,
 95/4, 96/4, 97/2, 98/4, 137/18, 198/13
 Flur 3, Flurstücke 22/3, 24/1, 26/1, 28/1, 29/1, 38/6, 46/4, 56/38, 70/34, 71/35,
 76/37, 77/38
 Flur 5, Flurstück 475/16

Gemeinde Flecken Dahlenburg, Gemarkung Riecklingen,
 Flur 2, Flurstücke 2/7, 2/9, 6/8, 6/11, 6/20, 6/22, 75/2, 75/4,

Gemeinde Dahlem, Gemarkung Dahlem,
 Flur 5, Flurstück 28/2
 Flur 6, Flurstücke 2, 3

Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 22.03.2012 im Amt für Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg ausgelegen.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daher werden die Ergebnisse nunmehr festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen –LGLN-, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schulz

Dienstsiegel

Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B 4 für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	66.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	140.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.329.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.347.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.700,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.720.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.276.700,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 390.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 07. Februar 2012
Luhmann
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 01. März 2012 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13. April 2012 bis 23. April 2012 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15. März 2012
Luhmann
Verbandsvorsitzender